

**HAGER**  
TIEFBAU GMBH

LKW | GERÄTE | PERSONAL

DISPOSITION: +43 6278 / 8106-210

HAGER Tiefbau Ges.m.b.H, 5121 Tarsdorf - Ehersdorf 3, Zentrale +43 6278 / 8106-0  
[www.hager-tiefbau.at](http://www.hager-tiefbau.at)

Gültig ab 1. Februar 2026  
bis auf Widerruf

Unsere Werke sind durch die staatlich  
autorisierte OÖ Boden- und Baustoff-  
prüfstelle GmbH Linz güteüberwacht

# Preisliste LKW

## KIPPER

Bezeichnung	Nutzlast	kW	€/Std.
<b>3-Achser Kipper</b>	14 to	300 - 368	<b>106,60</b>
<b>3-Achser Kipper mit Anhänger</b>	23 to	300 - 368	<b>133,80</b>
<b>4-Achser Kipper</b>	18 to	330 - 375	<b>118,70</b>
<b>5-Achser Kippsattel</b>	23 - 27 to	300 - 427	<b>133,80</b>
<b>Aufpreis Bordmatik</b> dosiertes seitliches abkippen durch hydraulische Bordwand			<b>11,20</b>
<b>Aufpreis Steinkipper Hardoxmulde</b>			<b>11,20</b>

## MISCHER

Bezeichnung	Nutzlast	kW	€/Std.
<b>4-Achser Betonmischer für 8 m<sup>3</sup></b>	20 to	323 - 375	<b>130,00</b>
<b>4-Achser Betonmischer für 9 m<sup>3</sup></b>	22 to	338- 375	<b>137,70</b>
<b>5-Achser Betonmischer für 10 m<sup>3</sup></b>	24,50 to	368	<b>145,10</b>

## ZUSCHLÄGE

<b>MAUT:</b>	Lkw Maut wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.			
<b>ENERGIEKOSTENZUSCHLAG:</b>	Listenpreise sind mit Treibstoffkosten bis zu € 1,80 kalkuliert, bei Kostensteigerung wird laut Treibstoffmonitor (Link: <a href="https://www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/kosten.html#aktuellepreise">https://www.bmwet.gv.at/Themen/Energie/kosten.html#aktuellepreise</a> ) wöchentlich angepasst ein Zuschlag verrechnet.			
	<b>Dieselpreis lt. TBM</b>	<b>Treibstoffzuschlag</b>	<b>Dieselpreis lt. TBM</b>	<b>Treibstoffzuschlag</b>
	ab € 1,80	5%	ab € 2,10	10,40%
	ab € 1,90	6,80%	ab € 2,20	12,20%
	ab € 2,00	8,60%	ab € 2,30	15,00%

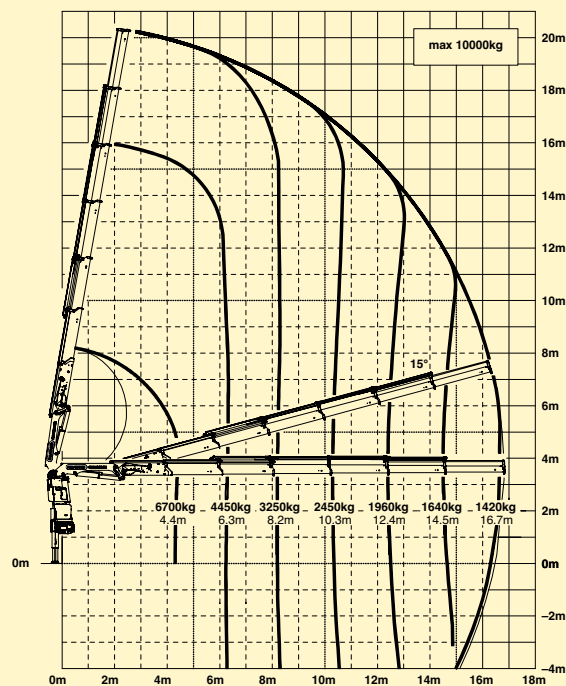
An- und Abfahrt zur Baustelle wird mit den jeweiligen Regiepreis nach Dauer verrechnet.

Alle Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.

## KRANWAGEN/ CONTAINER LKW

Bezeichnung	Nutzlast	kW	€/Std.
<b>4-Achser mit Abrollkipper und Kran</b> G 450 mit Palfinger Kran 34002 (Holzzange, Greifer)	13 to	331	<b>147,00</b>

Lastdiagramm Kran:



## TRANSPORTGERÄTE

Bezeichnung	Nutzlast	kW	€/Std.
<b>3-Achs Tieflader</b>	23 to		<b>145,10</b>
<b>6-Achs Sattel Tieflader Tiefbett</b>	34 to		<b>199,50</b>

## KEHRMASCHINE

Bezeichnung	Nutzlast	kW	€/Std.
<b>Kehrmaschine MAN 18.224</b>	8 to	162	<b>124,10</b>

An- und Abfahrt zur Baustelle wird mit den jeweiligen Regiepreis nach Dauer verrechnet.

Alle Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.

# Preisliste BAGGER

## HYDRAULIK KETTENBAGGER

Bezeichnung	Betriebsgewicht	Grabtiefe	Abmessung	€/Std.
<b>Minibagger</b>	1 to - 1,8 to			<b>86,80</b>
<b>Takeuchi TB 228 (Gummiketten)</b> 24 PS, Löffel: 30, 50, 70 cm Böschungslöffel: 100 cm	2,8 to	2,88 m	L= 3,19 m B= 1,45 m H= 2,45 m	<b>99,50</b>
<b>Takeuchi TB 175 oder TB 290 (Gummiketten)</b> 65 PS, Humuslöffel (1,5m breit), Löffel: 40,60,90	7,7 to	4,42 m	L= 6,95 m B= 2,15 m H= 2,615 m	<b>107,80</b>
<b>Wacker Neuson ET 90 OQ (Gummiketten)</b> 75 PS, Verstellausleger, Löffel: 40,60,90	8 to	4,67 m	L= 7,13 m B= 2,25 m H= 2,56 m	<b>107,80</b>
<b>Takeuchi TB 290 (Gummiketten)</b> 65 PS, mit fixiertem Rototilt	9 to	4,41 m	L=6,99 m B=2,20 m H=2,57m	<b>114,50</b>
<b>Kobelco SK 140 (road liner)</b> 106 PS	16,1 to	5,52 m	L= 7,50 m B= 2,50 m H= 2,87 m	<b>118,90</b>
<b>Kobelco SK 210</b> 135 PS, Löffelinhalt 1,0 m <sup>3</sup>	20 to	6,7 m	L= 9,32 m B= 2,79 m H= 2,91 m	<b>122,10</b>
<b>Kobelco SR 225</b> 160 PS, Löffelinhalt 1,0 m <sup>3</sup> Kurzheckbagger	24 to	6,7 m	L= 8,71 m B= 2,99 m H= 3,07 m	<b>135,80</b>
<b>CAT 325-07B</b> 175 PS, Löffelinhalt 1,30 m <sup>3</sup>	26 to	6,7 m	L=8,88 m B=2,98 m H=3,08 m	<b>147,80</b>
<b>CAT 326-07A</b> 204 PS, Löffelinhalt 1,75 m <sup>3</sup>	26 to	6,82 m	L= 10,06 m B= 3,19 m H= 3,00 m	<b>159,10</b>

## MOBILBAGGER

Bezeichnung	Betriebsgewicht	Grabtiefe	Abmessung	€/Std.
<b>Wacker Neuson EW65</b> 50 PS, Löffel: 40, 60, 90, Böschungslöffel: 120	6,5 to	3,89 m	L= 7,13 m B= 2,08 m H= 2,78 m	<b>110,40</b>
<b>Liebherr 918</b> 163 PS, Löffelinhalt 1,0 m <sup>3</sup>	17,6 to	6,65 m	L= 8,75 m B= 2,55 m H= 3,17 m	<b>128,20</b>

Für den Antransport von Baugeräten innerhalb 25 km vom Firmensitz, wird eine Pauschale bis 3 to € 156,90 bis 13 to € 178,50 und bis 23 to € 221,80 verrechnet. Antransport über 25 km oder von mit \* gekennzeichnete Geräten auf Anfrage.

Wenn bei zur Verfügung gestellten Maschinen bei Rückgabe der Geräteschlüssel fehlt, wird eine Gebühr von € 41,70 netto für die Ersatzschlüsselherstellung in Rechnung gestellt.

# Preisliste BAGGER



## AUFPREIS FÜR ANBAUGERÄTE

Bezeichnung	€/Std.
für 3 to Bagger	
<b>Schremmhammer Atlas Copco SB 152</b>	<b>49,10</b>

für 8 to - 10 to Bagger

<b>Schalengreifer</b>	<b>49,00</b>
<b>Sortiergreifer SkanCraft ASG4-8</b>	<b>49,00</b>
<b>Schremmhammer OMAL HB 195; Atlas Copco PB310 und SB452</b>	<b>58,20</b>
<b>Anbauverdichterplatte UAMproLine-HD500 und NPK C4C</b>	<b>39,50</b>
<b>Sockel für Strassenleitpflocke mit Schremmhammer versetzen, Atlas Copco</b>	<b>81,30</b>
<b>Rototilt</b>	<b>21,70</b>

für 15 to - 20 to Bagger

<b>Schalengreifer</b>	<b>58,00</b>
<b>Sortiergreifer NPK DG-16 und NPK D-2000</b>	<b>58,00</b>
<b>Schremmhammer Atlas Copco MB 1700, Wimmer WH 22A</b>	<b>67,30</b>
<b>Pulverisierer Atlas Copco BP 2050 R</b>	<b>101,60</b>
<b>Anbauverdichterplatte Amman RAV 1000 / MTS V7</b>	<b>50,40</b>
<b>Ramme Krupp ICE-Rüttler 625 B</b>	<b>122,10</b>
<b>Baumzwickerschere Schnitt-Griffy HS 850</b>	<b>75,10</b>
<b>Stielverlängerung SkanCraft 3m</b>	<b>58,20</b>
<b>Rototilt</b>	<b>36,50</b>
<b>Hydraulikmagnet Dynaset HMAG 900-32</b>	<b>64,10</b>

## 3D STEUERUNG

3D Steuerung für Bagger	€/Tag
<b>GPS Steuerung inkl. APOS</b>	<b>364,10</b>

Wenn bei zur Verfügung gestellten Maschinen bei Rückgabe der Geräteschlüssel fehlt, wird eine Gebühr von € 41,70 netto für die Ersatzschlüsselherstellung in Rechnung gestellt.

# Preisliste Geräte

## RAUPE

Bezeichnung	Betriebsgewicht	Schaufelinhalt	Abmessung	€/Std.
<b>Planierraupe CAT D5N LGP</b> 122 PS, mit Aufreißer Bodendruck 0,34 kg / cm <sup>2</sup>	13,53to	3,36 m Schildbreite	L= 6,30 m H= 3,04 m B= 2,76 m	<b>154,80</b>
<b>Planierraupe CAT D5-17A LGP *</b> 198 PS, Bodendruck 0,31 kg / cm <sup>2</sup>	19,2 to	4,08 m Schildbreite	L= 6,37 m H= 3,20 m B= 2,89 m	<b>178,10</b>

Bezeichnung				€/Tag
<b>Raupensteuerung</b> GPS Steuerung inkl. APos				<b>357,20</b>

## RADLADER

Bezeichnung	Betriebsgewicht	Schaufelinhalt	Abmessung	€/Std.
<b>Radlader Kramer 750</b> 60 PS	4,6 to	1 m <sup>3</sup>	L= 4,84 m H= 2,48 m B= 1,75 m	<b>100,80</b>
<b>Radlader Kramer 5095</b> 75 PS	4,8 to	0,95 m <sup>3</sup>	L= 5,41 m H= 2,48 m B= 1,72 m	<b>114,50</b>
<b>Liebherr 510L</b> 79 PS	5,8 to	1,2 m <sup>3</sup>	L= 5,76 m H= 2,50 m B= 2,33 m	<b>114,50</b>
<b>Liebherr 538</b> 151 PS	13,2 to	2,3 m <sup>3</sup>	L= 7,15 m H= 3,25 m B= 2,50 m	<b>132,10</b>
<b>Liebherr 566 *</b> 249 PS	22,5 to	4 m <sup>3</sup>	L= 8,63 m H= 3,54 m B= 3,0 m	<b>149,10</b>
<b>Liebherr 580*</b> 313 PS	27,7 to	5,2 m <sup>3</sup>	L= 9,62 m H= 3,59 m B= 2,96m	<b>175,20</b>
<b>Tagesmiete Kehrmachine BEMA</b> Kehrbreite 2,2 m, mit Seitenbesen				<b>54,70</b>
				*auf Anfrage

## PLANIERMASCHINE

Bezeichnung	Betriebsgewicht		Abmessung	€/Std.
<b>Grader O+K M903 F106.5A</b> 126 PS	bis 11,5t		L=8,74 m H=3,16 m B=2,31 m	<b>160,80</b>
+ Lasereinrichtung				<b>58,50</b>

Wenn bei zur Verfügung gestellten Maschinen bei Rückgabe der Geräteschlüssel fehlt, wird eine Gebühr von € 41,70 netto für die Ersatzschlüsselherstellung in Rechnung gestellt.

Alle Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.

# Preisliste GERÄTE

## VERDICHTUNGSGERÄTE\*

Bezeichnung	Betriebsgewicht	Abmessung	€/Tag o. Bedienung
<b>Wacker STAMPFER BS60-2</b> ohne Bedienung	66 kg		<b>99,30</b>
<b>Rüttelplatte BOMAG od. WACKER</b> ohne Bedienung, 10 kW	bis 445 kg	L= 0,90 m B= 0,71 m	<b>138,50</b>
<b>Wacker Sternwalze RT 82-SC2</b> ohne Bedienung, 15 kW	1,5 to	L= 1,86 m H= 0,82 m B= 1,23 m	<b>148,70</b>
<b>Walze BOMAG 177 D-4</b> 73 PS	7,3 to	L= 4,90 m H= 2,84 m B= 1,81 m	<b>309,80</b>
<b>Walzenzug BOMAG 213 DH-3</b> 140 PS	13 to	L= 5,61 m H= 2,97 m B= 2,25 m	<b>414,80</b>

## DIV. GERÄTE\*

Bezeichnung	Betriebsgewicht	Abmessung	€/Tag
<b>Elektrohammer EH75 25kg</b> ohne Bedienung			<b>84,00</b>
<b>Hilti Bohrhammer TE 70 - TE76</b> ohne Bedienung			<b>57,80</b>
<b>Betonrüttler</b> ohne Bedienung			<b>52,50</b>
<b>Kompressor Atlas Copco XAS68KD</b> 3,5m <sup>3</sup> /min, max. 7bar, ohne Bedienung	0,75to	L=2,97 H=1,26 B=1,41	<b>168,00</b>
<b>Stromgenerator Diesel 18kVa</b>	0,6 to	L=2m H=1,28m B=0,85m	<b>277,00</b>
<b>NEUSON Dumper ERA LD 5001</b> (Nutzlast 5,0 to) ohne Bedienung	3,0 to	L= 4,39 m H= 2,80 m B= 1,92 m	<b>281,80</b>
<b>NEUSON Dumper ERA LD 6001</b> (Nutzlast 6,0 to) ohne Bedienung	4,3 to	L= 4,84 m H= 3,10 m B= 2,26 m	<b>318,20</b>
<b>DW 90 Dumper</b> (Nutzlast 9,0 to) ohne Bedienung	5,9 to	L= 5,19 m H= 3,24 m B= 2,46 m	<b>381,00</b>
<b>Volvo Muldenkipper A40E 6x6*</b> (Nutzlast 40 to) 475 PS	30,2 to	L= 11,26 H= 3,77 B= 3,43	<b>213,90</b>

Für den Antransport von Baugeräten innerhalb 25 km vom Firmensitz, wird eine Pauschale bis 3 to € 156,90 bis 13 to € 178,50 und bis 23 to € 221,80 verrechnet. Antransport über 25 km oder von mit \* gekennzeichnete Geräten auf Anfrage.

Wenn bei zur Verfügung gestellten Maschinen bei Rückgabe der Geräteschlüssel fehlt, wird eine Gebühr von € 41,70 netto für die Ersatzschlüsselstellung in Rechnung gestellt.

# Preisliste GERÄTE

## ASFALT FUGENSCHNEIDER

Schnitttiefe	Preis/Lfm €	Schnitttiefe	Preis/Lfm €
bis 5 cm	<b>2,70</b>	21 cm bis 25 cm	<b>5,70</b>
6 cm bis 10 cm	<b>3,40</b>	26 cm bis 30 cm	<b>6,90</b>
11 cm bis 15 cm	<b>3,50</b>	31 cm bis 35 cm	<b>9,20</b>
16 cm bis 20 cm	<b>4,60</b>	36 cm bis 40 cm	<b>11,00</b>

## ALTBETON FUGENSCHNEIDER

## FRISCHBETON FUGENSCHNEIDER

Schnitttiefe	Preis/m² €	Schnitttiefe	Preis/m² €
bis 19 cm	<b>182,60</b>	bis 10 cm pro m²	<b>151,60</b>
20 cm bis 40 cm	<b>207,50</b>		
41 cm bis 50 cm	<b>259,50</b>		

Bei Schneiden mit dem Fugenschneider wird ein Mindermengenpreis bis € 186,20 netto verrechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale von € 50,70 für den Umkreis von 30 km des Firmensitzes verrechnet. Über 30km wird € 1,30/km zusätzlich zur Anfahrtspauschale verrechnet.

# Preisliste Bohr- & Sägedienste

## KERNBOHRUNGEN

Durchmesser	Preis/pro cm
56 mm	<b>2,30</b>
87 mm	<b>2,30</b>
112 mm	<b>2,60</b>
132 mm	<b>2,60</b>
150 mm	<b>3,20</b>
160 mm	<b>3,20</b>
170 mm	<b>3,20</b>
180 mm	<b>3,20</b>

Durchmesser	Preis/pro cm
200 mm	<b>3,80</b>
220 mm	<b>3,80</b>
225 mm	<b>4,20</b>
230 mm	<b>4,20</b>
250 mm	<b>4,20</b>
300 mm	<b>4,70</b>
350 mm	<b>6,40</b>
450 mm	<b>7,90</b>

Die Preise bleiben bei Horizontal- und Vertikalbohrungen gleich. Bei Bohrungen über DN 400 mm, wo die Bohrtiefe über 45 cm beträgt (zum Kernabbrechen, oder aus Gewichtgründen), müssen entsprechende Vorbohrungen durchgeführt und verrechnet werden. Sollten die Bohrungen längs der Bewehrung erfolgen müssen und dadurch das Kernabbrechen unmöglich sein, muß der Kern entweder bauseits oder von uns in Regie pro Mann 52,90 € / Std. zerstemt werden.

## SCHNEIDEN MIT WANDSÄGE

Wandstärke bis	Preis/pro m²
32 cm	<b>544,70</b>
45cm	<b>620,00</b>

Durch das kreisrunde Sägeblatt ist an den Ecken ein Überschchnitt notwendig (Überschnitt = Wandstärke). Oder es müssen die Ecken ausgebohrt werden (Bohrdurchmesser = Wandstärke bis 5 cm). Dieses Nacharbeiten bei den Ecken wird nur auf ausdrücklichen Wunsch durchgeführt und immer gesondert verrechnet.

Auch eventuell nötige Entsorgungen sowie die Säuberungsarbeiten müssen bauseits durchgeführt werden. Etwaige durch Kunden beauftragte Reinigungsarbeiten durch unser Personal werden in Regie verrechnet.

Bei Einzelbohrungen oder schneiden mit der Wandsäge wird immer ein Mindermengenpreis bis € 195,50 netto verrechnet. Für die An- und Abfahrt wird eine Pauschale von € 53,20 für den Umkreis von 30 km des Firmensitzes verrechnet. Über 30km wird € 1,40/km zusätzlich zur Anfahrtspauschale verrechnet.

Alle Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer.

# Preisliste

## FACHPERSONAL



Bezeichnung	Preis / Stunde
<b>Bauleiter</b>	<b>138,60</b>
<b>Techniker</b>	<b>113,20</b>
<b>Polier</b>	<b>87,30</b>
<b>Vorarbeiter</b>	<b>77,90</b>
<b>Facharbeiter</b>	<b>74,60</b>
<b>Hilfsarbeiter</b>	<b>64,10</b>
<b>Lehrling</b>	<b>46,50</b>
<b>Mechaniker-Meister</b>	<b>113,20</b>
<b>Mechaniker</b>	<b>70,70</b>
<b>Schlosser</b>	<b>85,90</b>
<b>Maschinist</b>	<b>74,60</b>
<b>LKW-Fahrer</b>	<b>67,80</b>

## Arbeitszeiten:

**Normalarbeitszeit:** Mo bis Do 6.30 - 17.00 Uhr; Fr 6.30 - 13.00 Uhr

**Überstundenzuschlag:** für geleistete Stunden an den Wochentagen Mo bis Do zwischen 5.00 - 6.30 Uhr und 17.00 - 20.00 Uhr, an Freitagen von 13.00 - 20.00 Uhr und an Samstagen von 5.00 - 20.00 Uhr verrechnen wir 30% Zuschlag.

**Feiertag oder Nachtarbeitszeit:** Mo bis Fr: 20.00 - 5.00 Uhr Zuschlag 60 %.

# AGB Bauleistung

**1. Allgemeines:**Die Hager Tiefbau Ges.m.b.H. als Auftragnehmer (AN) schließt im Baubereich Werkverträge und Werklieferverträge nur aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in Verbindung mit den im Angebot angeführten besonderen Bedingungen ab. Der Auftraggeber (AG) erklärt sich mit der Erteilung des Auftrages ausdrücklich mit diesen AGB einverstanden. Diese AGB gelten für alle Rechtsgeschäfte; für Verbrauchergeschäfte i. S. des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG) nur insoweit, als sie nicht seinen Bestimmungen widersprechen. Ist der AG Konsument, so kann er bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche schriftlich seinen Rücktritt vom Vertrag aus den in § 3 Abs. 1 und 2 KSchG genannten Gründen erklären, wobei die Frist frühestens mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt. Ein Rücktritt ist insbesondere dann ausgeschlossen, wenn der AG selbst die Geschäftsverbindung angebahnt hat. Der Rücktritt des AG bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Allgemeine Vertragsbedingungen, Geschäftsbedingungen oder Einkaufsbedingungen u.ä. des AG sind unwirksam, auch wenn diesen Bedingungen vom AN nicht explizit widersprochen wird. Von den nachfolgenden Bedingungen abweichende Vereinbarungen sind nur dann rechtswirksam, wenn sie vom AN schriftlich in der Auftragsbestätigung bestätigt werden.

**2. Vereinbarung der ÖNORM und RVS:**Es gelten die Bestimmungen der ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen“ in der zur Angebotsabgabe geltenden Fassung, soweit diese nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen oder durch individuelle Vereinbarungen abgeändert werden. Als ausdrücklich vereinbart gelten alle in Betracht kommenden, im ÖNORM-Verzeichnis enthaltenen Normen technischen Inhalts, alle ÖNORMen mit vornormierten Vertragsinhalten (Serien B 22xx und H 22xx) für einzelne Sachgebiete, welche die Leistungen/Leistungssteile (einzelne Positionen) betreffen, die ÖNORMen 2063 und 2111, sowie die RVS (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen) in der am Tag der Angebotslegung gültigen Fassung.

**3. Angebote und Annahmen von Aufträgen:**Alle Angebote des AN sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist im Angebot angegeben ist. Der Vertrag kommt erst aufgrund einer schriftlichen Auftragsbestätigung durch den AG zu Stande.

**4. Ausführungsunterlagen:** Soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, hat der AG die für die Ausführung der beauftragten Leistungen erforderlichen Unterlagen (Konstruktionszeichnungen, Pläne, technische Berichte, Bodengutachten, behördliche Genehmigungen, u.a.) dem AN so rechtzeitig zu übergeben, dass dieser die für die Ausführung der Leistung notwendigen Vorbereitungen (Bestellungen, Arbeitsvorbereitungen und dergleichen) treffen kann. Die Unterlagen sind zumindest 2 Wochen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn dem AN auszuhändigen, anderenfalls verlängern sich die vereinbarten Ausführungsfristen entsprechend. Der AG garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm übergebenen Unterlagen, so dass der AN diese ohne weitere Prüfung seiner Kalkulation und seinen Leistungen zu Grunde legen kann. Sind Ausführungsunterlagen vom AN beizustellen, so ist dies vom AG auch zu vergüten, sofern diese keine Nebenleistungen gemäß den einschlägigen fachspezifischen ÖNORMEN darstellen, oder durch eigene Leistungspositionen erfasst sind, oder eine andere Regelung im Bauvertrag vorgesehen ist.

**5. Vertretung; Behördliche Bewilligungen:** Der AG ist verpflichtet, sofern er nicht selbst handelt, einen Bevollmächtigten zu bestellen und namhaft zumachen, welcher ihn in allen Belangen vertritt. Allfällige Grenzen der Vertretungsvollmacht sind unwirksam. Der AG hat alle notwendigen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Alle Kosten aufgrund von Behinderungen wegen Verzögerungen bei der Erbringung sind vom AG zu ersetzen. Die Bauzeit ist entsprechend fortzuschreiben.

**6. Leistungen, Baudurchführung:**Der AG ist verpflichtet, spätestens 1 Woche vor Beginn der Leistungen dem AN das Vorhandensein allfälliger Einbauten bekanntzugeben. Schäden und Mehrkosten bzw. -zeit wegen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig bekannt gegebener Einbauten hat der AG zu vertreten. Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so stellt der AG den erforderlichen Wasser-, Strom- und Gasanschluss dem AN kostenlos zur Verfügung. Arbeits- und Lagerplätze, sowie allfällig notwendige private oder öffentliche Zufahrten werden vom AG kostenlos zur Verfügung gestellt.

**7. Preise/Vergütung:**Hiermit wird ausdrücklich erklärt, dass dem Angebot des AN ein unverbindlicher Kostenvoranschlag (ohne Garantie für seine Richtigkeit) zugrunde liegt. Bei der Erstellung des Kostenvoranschlages musste der AN auf ihm nicht bekannt gegebene auftragsspezifische Umstände der Leistungserbringung, besondere Erschwernisse sowie Risiken nicht bedacht nehmen. Der AG ist verpflichtet, den AN umfassend über alle Umstände, Erschwernisse und Risiken zu informieren, die Einfluss auf die Leistungserfüllung sowie die Kosten haben könnten.*Einheitspreisvertrag:* Wird nicht ausdrücklich eine andere Art der Vergütung schriftlich vereinbart, so erfolgt die Vergütung nach den abzurechnenden Maßen mal angebotenen (vereinbarten) Einheitspreisen laut dem vertragsgegenständlichen Leistungsverzeichnis. *Pauschalvertrag:* Wird ein Pauschalvertrag vereinbart, so gilt die Pauschalsumme für die, z.B. durch ein Leistungsverzeichnis beschriebene Leistung. Insbesondere Leistungsänderungen, zusätzliche Leistungen und Änderungen in den Umständen der Leistungserbringung, die nicht der Risikosphäre des AN zuzuordnen sind, können u.a. zu Mehrkostenforderungen des AN führen. *Preisveränderungen (Preisgleitung):* Die Preise im Angebot des AN verstehen sich netto ohne Umsatzsteuer und allfällige auf die Leistung zu entrichtende sonstige Abgaben, Fracht, Versicherung u.ä. Werden im Bauwerkvertrag keine anderen Regelungen getroffen, gelten die Preise als veränderliche Preise. Als Preisbasis gilt das Datum des Angebots. Für alle Preisanteile

wird der von der Statistik Austria entsprechende Baukostenindex herangezogen. Mehrere Auftraggeber haften für den Werklohn zur ungeteilten Hand.

#### **8. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen, Änderungen des Vertrages:**

**8.1 Angeordnete Leistungen:** Für durch den AG/ dessen Vertreter angeordnete zusätzliche/ geänderte Leistungen, die in der ursprünglich vereinbarten Leistung nicht enthalten sind, besteht auch ohne Anzeige bzw. Mitteilung der zusätzlichen Kosten und/oder zusätzlichen Zeit durch den AN ein Anspruch auf angemessenes Entgelt und angemessene Verlängerung der Bauzeit. Auf Verlangen legt der AN dem AG vor Ausführung der Leistung ein Zusatzangebot.

**8.2 Überschreitung des vereinbarten Entgelts:** Stellt sich bei einem unverbindlichen Kostenvoranschlag, welcher dem Angebot zugrunde liegt, im Sinne des § 1170a (2) ABGB eine beträchtliche Überschreitung des vereinbarten Entgelts als unvermeidbar heraus, so hat dies der AN zu dem Zeitpunkt dem AG anzuzeigen, zu welchem eine mehr als 15%ige Überschreitung des ursprünglich vereinbarten Gesamtpreises abzusehen ist. § 1170a (2) ABGB ist nicht auf Leistungen i.S.v. Pkt. 8.1 anzuwenden.

**8.3 Notwendige Zusatzleistungen:** Der AG hat eine Leistung, die der AN abweichend vom Vertrag ausführt, dann anzuerkennen und zu vergüten, wenn die Leistung zur Vertragserfüllung notwendig war, dem mutmaßlichen Vertragswillen entspricht und die Abweichung für den AG zumutbar ist.

**9. Mengenermittlung, Rechnungslegung und Zahlung:** Aufmaße, die aus triftigen Gründen nur vom AN allein festgestellt werden konnten, werden dem AG ehest schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie gelten als vom AG anerkannt, wenn er nicht innerhalb von 7 Werktagen ab Erhalt der Mitteilung schriftlich und begründet Einspruch erhebt.

**9.1 Abrechnung:** Wenn im Bauvertrag keine andere Regelung getroffen ist, so gelten Abschlagsrechnungen als vereinbart. Diese können vom AN monatlich entsprechend der erbrachten Leistung gelegt werden. Regierechnungen können monatlich, spätestens jedoch mit der Schlussrechnung abgerechnet werden.

**9.2 Zahlungsfrist:** Als Zahlungsfrist für alle Rechnungsarten (Abschlagsrechnungen, Regierechnungen, Schluss- und Teilschlussrechnung) gilt ab Eingang der Rechnung beim AG oder dessen bevollmächtigtem Vertreter als vereinbart. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Zahlungsfrist in der Verfügungsgewalt des AN steht.

**9.3 Skonto/Skontofrist:** Ist ein Skonto vereinbart und sind die Voraussetzungen gegeben, so ist der AG berechtigt, den Skonto vom Rechnungsbetrag abzuziehen. Eine Zahlung gilt dann als fristgerecht geleistet, wenn der Zahlungsbetrag innerhalb der Skontofrist in der Verfügungsgewalt des AN steht.

**9.4 Verzugszinsen:** Die Verzugszinsen beginnen auch ohne Einmahnung durch den AN zu laufen. Der AN ist berechtigt, seine Leistungen bis zum Zahlungseingang einzustellen/zurückzubehalten. Für Verbrauchergeschäfte gilt für den Fall der nicht fristgerechten Zahlung die jeweils gültigen gesetzlichen Verzugszinsen als vereinbart. Der AN ist berechtigt, als Entschädigung die anfallenden Betreibungskosten vom Schuldner zu fordern.

**10. Rücktritt vom Vertrag:** Kommt der AG mit einer fälligen Zahlung gem. Punkt 9. in Verzug, so ist der AN berechtigt unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen vom Vertrag zurückzutreten.

**11. Übernahme:** Die Übernahme gilt in folgenden Fällen als erfolgt: a) die Übernahme erfolgt grundsätzlich „förmlich“ mittels Übernahmeprotokoll. Dabei hat der AG die Leistung binnen 30 Tagen ab Aufforderung durch den AN zu übernehmen. b) die Übernahme gilt auch mit Ablauf der 30 Tagesfrist als erfolgt, wenn der AG ohne Angabe von Gründen nach Aufforderung zur Übernahme die Leistung nicht förmlich übernommen hat. c) die Übernahme gilt jedenfalls als erfolgt, wenn der AG die Leistung benutzt bzw. in seine Verfügungsmacht übernommen hat. Der AG kann die Übernahme nur dann verweigern, wenn die Leistung Mängel aufweist, welche den vereinbarten Gebrauch wesentlich beeinträchtigen oder das Recht auf Wandlung begründen.

**12. Gewährleistung:** Es gelten die diesbezüglichen Regelungen der ÖNORM B 2110. Für Bauleistungen beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Jahre. Für allfällige Gewährleistungsarbeiten hat der AG dem AN Zutritt zum Gewährleistungsobjekt zu schaffen. Um die Verbesserung seiner Leistung zu ermöglichen, hat der AG dem AN eine angemessene Frist einzuräumen, mindestens jedoch eine Frist von 4 Wochen. Allfällige Mängel sind dem AN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

**13. Schadenersatz:** Sofern der AN dem AG/ Personen in seinen Schutzbereich Sach-, Vermögens- oder Personenschäden grob schuldhaft zufügt, ist die Haftung des AN auf den tatsächlichen wirklichen Schaden begrenzt. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche des AG wegen Terminverzugs des AN sind ausgeschlossen.

**14. Vertragsstrafe:** Vertragsstrafen sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und grobem Verschulden des AN verbindlich. Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden kann vom AG nicht geltend gemacht werden.

**15. Zurückbehaltung, Eigentumsvorbehalt:** Liegen Mängel vor, ist der AG berechtigt, vom Entgelt einen Betrag in der Höhe der voraussichtlichen Kosten der Mängelbehebung zurückzubehalten. Bis zur vollständigen Bezahlung des Entgeltes samt allfälliger Verzugszinsen bleibt das Eigentum an gelieferten Sachen beim AN (Eigentumsvorbehalt).

**16. Allgemeines:** Es wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils für 5121 Tarsdorf sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Die Gültigkeit des Vertrages wird durch einzelne, unwirksame Bestimmungen nicht berührt, wenn der Vertragszweck im Wesentlichen bestehen bleibt. Mündliche Nebenabreden werden nicht getroffen. Abänderungen sind nur verbindlich, wenn sie in Schriftform getroffen werden. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPRG.

## GRABUNGSMELDUNG



Bezeichnung				Pa
Wenn die Erbringung der Unterlagen über unterirdische Einbauten von Firma Hager erfolgt (auf Kundenwunsch) siehe Anhangblatt „Vereinbarung“ letzte Seite				139,80

# Unterirdischen Einbauten - Grabungsmeldung

**Versicherungstechnisch ist es unerlässlich abzuklären, wie bei möglicher Beschädigung durch Grabungsarbeiten im Erdreich die Lage der unterirdischen Einbauten zur Kenntnis gebracht wurden.**

1. Vor Beginn von Erdarbeiten auf öffentlichen und privatem Grund und Boden hat sich der für die Ausführung Verantwortliche (Bauherr, Auftraggeber) bei den Betreibern von unterirdischen Einbauten wie Energieversorgungsunternehmen für Strom/Gas und Wärme/Wasser/Kanal/Telekom/Mobilfunkbetreibern/Kabelfernsehfirmen/usw. zu erkundigen, ob im Baustellenbereich Versorgungsleitungen oder sonstige Anlagen vorhanden sind.
2. Nach Wunsch übernehmen wir gerne die Beschaffung der erforderlichen Dokumente und Nachweise mit Verrechnung einer Pauschale „Grabungsmeldung € 139,80“.
3. Mit den Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Lage etwa vorhandener unterirdischer Einbauten festgestellt wurde und anhand von Trassenplänen, Planbeauskuntungen, Detailpläne nachgewiesen sind.
4. Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von unterirdischen Einbauten aufgrund des Nichtbebringens von den erforderlichen Unterlagen (Trassenpläne, Detailpläne....) ergeht die Forderung der Wiederherstellungskosten direkt an den Auftraggeber.
5. Erfolgt eine unbeabsichtigte Freilegung oder Beschädigung von unterirdischen Einbauten trotz Beibringen aller möglichen erforderlichen Unterlagen (Trassenpläne, Detailpläne....), jedoch mit falsch angegebener Lagen, ergehen die Maßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der unterirdischen Einbauten sowie die daraus resultierenden Kosten direkt an die jeweiligen Betreiber.
6. Bei Beschädigung unterirdischer Einbauten trotz Beibringung aller erforderlichen und richtigen Unterlagen durch Firma Hager, ergehen alle dadurch Entstehenden Kosten an die Firma Hager.
7. Nach unbeabsichtigter Freilegung von unterirdischen Einbauten ist unverzüglich der zuständige Betreiber telefonisch zu verständigen und die Grabungsarbeiten zu unterbrechen. Eine einstweilige Absicherung der Stelle ist notwendig. Erdverlegte Kabel gelten grundsätzlich als unter Spannung, daher muss die Schadensstelle unverzüglich geräumt werden und erst nach Freigabe durch den einen Mitarbeiter des zuständigen Betreibers können die Arbeiten wieder aufgenommen werden.

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

Baustellenadresse: \_\_\_\_\_

- Notwendige Unterlagen zu unterirdischen Einbauten von Auftraggeber erbracht und übergeben**
- keine Erbringung der Unterlagen notwendig (gesamte Haftung über Einbauten liegt bei dem Auftraggeber)**
- Erbringung der Unterlagen durch Firma Hager (Kosten € 139,80 exkl. Ust)**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Unterschrift Auftraggeber